

## Weiterbildungslandschaft im Gesundheitsbereich

|       |   |   |
|-------|---|---|
| 1     | Einleitung.....   | 2 |
| 2     | Wissenswertes über die eidgenössischen Prüfungen .....                              | 2 |
| 3     | Auswirkungen für den Gesundheitsbereich.....  | 2 |
| 4     | Grundsätze zur Einführung von eidg. Prüfungen (BP/HFP) im Gesundheitsbereich .....  | 3 |
| 5     | Positionierung der BP und HFP im Gesundheitsbereich .....                           | 4 |
| 5.1   | Eidgenössische Höhere Fachprüfungen HFP .....                                       | 4 |
| 5.1.1 | Zulassungsbedingungen zur HFP: HF- oder FH- Abschluss .....                         | 5 |
| 5.1.2 | Zulassungsbedingungen zur HFP: BP .....   | 5 |
| 5.2   | Eidgenössische Berufsprüfungen BP .....   | 5 |
| 6     | NDS HF im Gesundheitsbereich .....  | 6 |
| 7     | Informationsplattform über das gesamte Weiterbildungsangebot.....                   | 6 |
| 8     | Schweizerische Bildungssystematik im Gesundheitsbereich: graphische Darstellung.... | 6 |

Bern, 10.12.2009

## 1 Einleitung

Am 25. Februar 2009 hat der Vorstand OdASanté beschlossen, Weiterbildungen mit erhöhtem Reglementierungsbedarf inskünftig als höhere Fachprüfungen (HFP) anstelle von Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (NDS HF) mit Rahmenlehrplan zu positionieren.

Dieser Beschluss setzt eine klare Positionierung der eidgenössischen Prüfungen im Gesundheitsbereich voraus. Zu diesem Zweck wurden die Kriterien der OdASanté zur Steuerung des Weiterbildungsangebots im Gesundheitsbereich revidiert.

## 2 Wissenswertes über die eidgenössischen Prüfungen

- Bei den eidgenössischen Prüfungen wird in erster Linie die Prüfung selber und nicht der Weg zur Prüfung reglementiert.
- Zu den eidgenössischen Prüfungen zählen nebst den eidgenössischen höheren Fachprüfungen (HFP) auch die eidgenössischen Berufsprüfungen (BP). Die Höheren Fachprüfungen führen zu einem eidgenössischen Diplom, die Berufsprüfungen zu einem eidgenössischen Fachausweis.
- BP und HFP gehören in der schweizerischen Bildungssystematik zur Tertiärstufe B (wie die höheren Fachschulen HF und die NDS HF).
- Die Positionierung der BP und HFP innerhalb der Tertiärstufe B ist vom Gesetz her nicht vorgegeben<sup>1</sup>; im Geist des Berufsbildungsgesetzes müssen die eidg. Prüfungen den Erwerb von gezielten Qualifikationen in bester Abstimmung mit dem Marktbedarf ermöglichen; die Positionierung der BP und HFP wird somit der Branche überlassen und kann von Branche zu Branche unterschiedlich sein.
- Die Zulassungsbedingungen werden von den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt geregelt<sup>2</sup> und jeweils in der Prüfungsordnung einer BP oder HFP festgehalten.<sup>3</sup> Sie können für jede einzelne eidg. Prüfung unterschiedlich sein.

## 3 Auswirkungen für den Gesundheitsbereich

Aufgrund der langen Ausbildungstradition waren die eidgenössischen Prüfungen im Gesundheitsbereich bis jetzt nicht üblich. Eine (innerhalb der Tertiärstufe B) klare und differenzierte Positionierung dieser Gefässe für die Gesundheitsbranche hatte bis jetzt explizit noch nicht stattgefunden.

Damit die OdASanté inskünftig das Weiterbildungsangebot optimal steuern und den eidgenössischen Prüfungen den Stellenwert verleihen kann, der ihnen zusteht, muss sie neue und differenzierte Kriterien zur Positionierung der Weiterbildungen, insbesondere der eidgenössischen Prüfungen, definieren.

Die Grundsätze in den nächsten Abschnitten gelten als Leitsätze für die Einführung und Positionierung der eidgenössischen Prüfungen im Gesundheitsbereich.

---

<sup>1</sup> Einzige Vorgabe BBV, Art. 23, Abs. 1: „Werden in einem Fachgebiet eine BP und eine HFP angeboten, so unterscheidet sich die die HFP von der BP durch höhere Anforderungen.“

<sup>2</sup> BBG, Art. 28, Abs. 2

<sup>3</sup> Mindestvoraussetzungen: ein Abschluss auf Sekundarstufe II und eine einschlägige Berufserfahrung (BBG, Art. 26, Abs. 2)

Die Gestaltung der Prüfungslandschaft ist ein Prozess; die aus den Grundsätzen abgeleiteten Kriterien sollen aufgrund der Entwicklungen und der gemachten Erfahrungen laufend optimiert und präzisiert werden.

Die Grundsätze stützen sich

- auf frühere Arbeiten<sup>4</sup>,
- auf die durch die OdASanté mit BP/HFP bereits gemachten Erfahrungen,
- auf Austausch mit Branchenvertretern und Bildungsanbietern im Rahmen verschiedener Anlässe,
- auf die Ratschläge von Experten aus anderen Branchen, in welchen die eidgenössischen Prüfungen eine lange Tradition haben.

#### **4 Grundsätze zur Einführung von eidg. Prüfungen (BP/HFP) im Gesundheitsbereich**

Folgende Grundsätze gelten sowohl für die Berufsprüfungen als auch für die höheren Fachprüfungen:

- Die OdASanté führt eidgenössische Prüfungen einschliesslich bei Weiterbildungen ein, die gesamtschweizerisch einheitlich zu regeln sind.
- Für die Überprüfung des Reglementierungsbedarfs auf nationaler Ebene gelten folgende Kriterien:
  - Es besteht eine ausgeprägte Relevanz für die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung ;
  - Die für die eidg. Prüfung vorausgesetzten Kompetenzen entsprechen einem gesellschaftlichen Bedürfnis und haben einen klaren Nutzen für die Branche ;
  - Es besteht eine erwiesene, mittel-/langfristige nationale oder wenigstens überregionale Nachfrage (eine flächendeckende Bedarfsanalyse liegt vor)
  - Die eidg. Prüfung kann in der ganzen Schweiz eingeführt werden;
  - Die für die eidg. Prüfung vorausgesetzten Kompetenzen gehen nachweisbar über eine entsprechende Grundbildung der Sekundarstufe II oder eine Erstausbildung auf Tertiärstufe hinaus;
  - Das Berufsprofil, bzw. die mit der eidg. Prüfung erworbenen Qualifikationen lassen sich eindeutig von bestehenden Berufsprofilen / Qualifikationen abgrenzen;
  - Das Berufsprofil muss zwingend auf nationaler Ebene einheitlich sein.
- Die OdASanté führt eidgenössische Prüfungen ein unter Festlegung von Inhalten, Zielen und Kompetenzen, ausgerichtet auf konkrete Anforderungen der Praxis; die im Rahmen von eidg. Prüfungen erworbenen Qualifikationen sind eindeutig positioniert und in der Arbeitswelt klar erkennbar.

---

<sup>4</sup> Projekt Progresso, Schlussbericht Oktober 2006 „Planung der Weiterbildung im Gesundheitsbereich auf Tertiärstufe“

- Die Regelungsdichte wird in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt; es gilt dabei, unter Berücksichtigung der Patientensicherheit und der Qualität der Grundversorgung, auf eine angemessene Reglementierung zu achten, die Anpassungen zulässt. Die Zulassungsbedingungen werden für jede eidg. Prüfung einzeln definiert; sie umfassen jedenfalls mindestens folgende Angaben:
  - vorausgesetzter Berufsabschluss;
  - vorausgesetzte Berufserfahrung;
  - vorausgesetzte Anstellung.
- Bei der Einführung von eidgenössischen Prüfungen beachtet die OdASanté den europäischen Kontext.

## 5 Positionierung der BP und HFP im Gesundheitsbereich

Als Hauptkriterium für die Positionierung der eidg. Prüfungen als BP oder HFP gilt der minimal vorausgesetzte Berufsabschluss:

- BP stehen ebenfalls InhaberInnen eines Abschluss auf Sekundarstufe II offen;
- HFP setzen einen Abschluss auf Tertiärstufe voraus.<sup>5</sup> Zur Tertiärstufe gehören sowohl die Abschlüsse von höheren Fachschulen und Fachhochschulen als auch die Fachausweise, welche im Rahmen der Berufsprüfungen erworben werden.

### 5.1 Eidgenössische Höhere Fachprüfungen HFP

Mit dem Entscheid, bisherige NDS HF mit Rahmenlehrplänen (RLP) inskünftig als HFP zu positionieren, hat die OdASanté bereits Weichen für die Positionierung der HFP im Gesundheitsbereich gelegt: HFP werden als Abschlüsse auf hohem Niveau positioniert.

In Anbetracht der definierten Abschlusskompetenzen einer HFP kann für die Zulassung zur HFP ein bestimmter Abschluss auf Tertiärstufe vorausgesetzt werden nämlich

- entweder ein **HF oder FH – Abschluss** (oder ev. Uniabschluss) oder
- ein **Fachausweis**, erworben im Rahmen einer **Berufsprüfung**.

Der vorausgesetzte Abschluss auf Tertiärstufe wird jeweils in der entsprechenden Prüfungsordnung explizit formuliert.

---

<sup>5</sup> Der Grundsatz, einen Tertiärabschluss als Zulassungsbedingung zu einer HFP vorzusetzen, hat sich in verschiedenen Branchen bereits etabliert.

### 5.1.1 Zulassungsbedingungen zur HFP: HF- oder FH- Abschluss

Ein HF- oder FH-Abschluss wird i.d.R. bei HFP vorausgesetzt, die als Spezialisierungen im Anschluss an eine Gesundheitsausbildung zu einem neuen, klar definierten Berufsprofil auf höherem Niveau führen. Dies ist der Fall für die meisten Berufe, deren Kompetenzerwerb bisher im Rahmen eines NDS HF geplant war.<sup>6</sup>

Diese Spezialisierungen müssen für die Arbeitgeber hinsichtlich Inhalt und Positionierung klar erkennbar und in der ganzen Schweiz einheitlich eingeführt sein. Die Abschlusskompetenzen und nicht der Weg zur HFP sind entscheidend. In diesem Sinn kann die Vorbereitung auf die HFP durch jegliche Anbieter, welche die Kriterien der Qualitätssicherungskommission entsprechen, unabhängig davon, ob sie den höheren Fachschulen, den Fachhochschulen oder den Universitäten zuzuordnen sind.

**Ein Zugang zu diesen HFP über eine BP ist - durch die entsprechende verbindliche Formulierung der Zulassungsbedingungen in der Prüfungsordnung – **durchaus ausgeschlossen**.**

### 5.1.2 Zulassungsbedingungen zur HFP: BP

Mit der Einführung von BP im Gesundheitsbereich könnten mittelfristig auch HFP eingeführt werden, die – bei erwiesenem Bedarf – auf einem bestimmten, bereits etablierten BP-Abschluss (eidg. Fachausweis) aufbauende Qualifikationen ermöglichen. Diese HFP werden tendenziell zu einer Fachvertiefung oder zu einer Berufserweiterung führen.

## 5.2 Eidgenössische Berufsprüfungen BP

Mit der BP soll der Branche ein Gefäss zur Verfügung stehen, das – im Gegensatz zur HFP – auch Absolventen der Sekundarstufe II offen steht und InhaberInnen von EFZ attraktive berufliche Perspektiven bietet.

Tendenziell führen die BP nicht zu einem neuen Berufsprofil, sondern eher zu einer Berufserweiterung. Durch den Erwerb von gezielten Qualifikationen in einem klar abgegrenzten (Teil-) Fachgebiet können zusätzliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Durch ihre tendenzielle Ausrichtung auf gezielte Qualifikationen zur Ausübung von bestimmten Tätigkeiten können BP i.d.R. Berufsleute mit unterschiedlichen Vorbildungen (auf unterschiedlichen Niveaus) ansprechen.<sup>7</sup>

Die BP sind kein Ersatz von HF-Bildungsgängen. Sie führen zu Qualifikationen, die sich von den Berufsprofilen der HF-Gesundheitsberufe klar unterscheiden.

<sup>6</sup> z.B. Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege

<sup>7</sup> Für die BP Medizinische KodiererInnen werden z.B. sowohl Medizinische Praxisassistentinnen als auch Pflegefachleute oder Ärzte rekrutiert.

## 6 NDS HF im Gesundheitsbereich

Der Vorstandsbeschluss vom 25. Februar 2009, Weiterbildungen inskünftig als höhere Fachprüfungen (HFP) anstelle von Nachdiplomstudiengängen (NDS) HF mit Rahmenlehrplan zu positionieren, bezieht sich ausschliesslich auf Weiterbildungen, die gesamtschweizerisch einheitlich zu regeln sind.

Solche Weiterbildungen stellen einen kleinen Teil der Weiterbildungen im Gesundheitsbereich dar. Das NDS HF bietet weiterhin ein optimales Gefäss für Weiterbildungen, die z.B. den Erwerb von Kompetenzen in bereichsübergreifenden Gebieten (z.B. Management) ermöglichen. Diese NDS HF können einem regionalen Bedarf entsprechen.

Die Bildungsanbieter können eigene NDS HF einführen und ihr Anerkennungsgesuch direkt beim BBT einreichen.

Durch ihren Einsitz in der Eidg. Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) hat die OdASanté von allen gestellten Anerkennungsgesuchen Kenntnis; sie kann in begründeten Fällen rechtzeitig intervenieren.

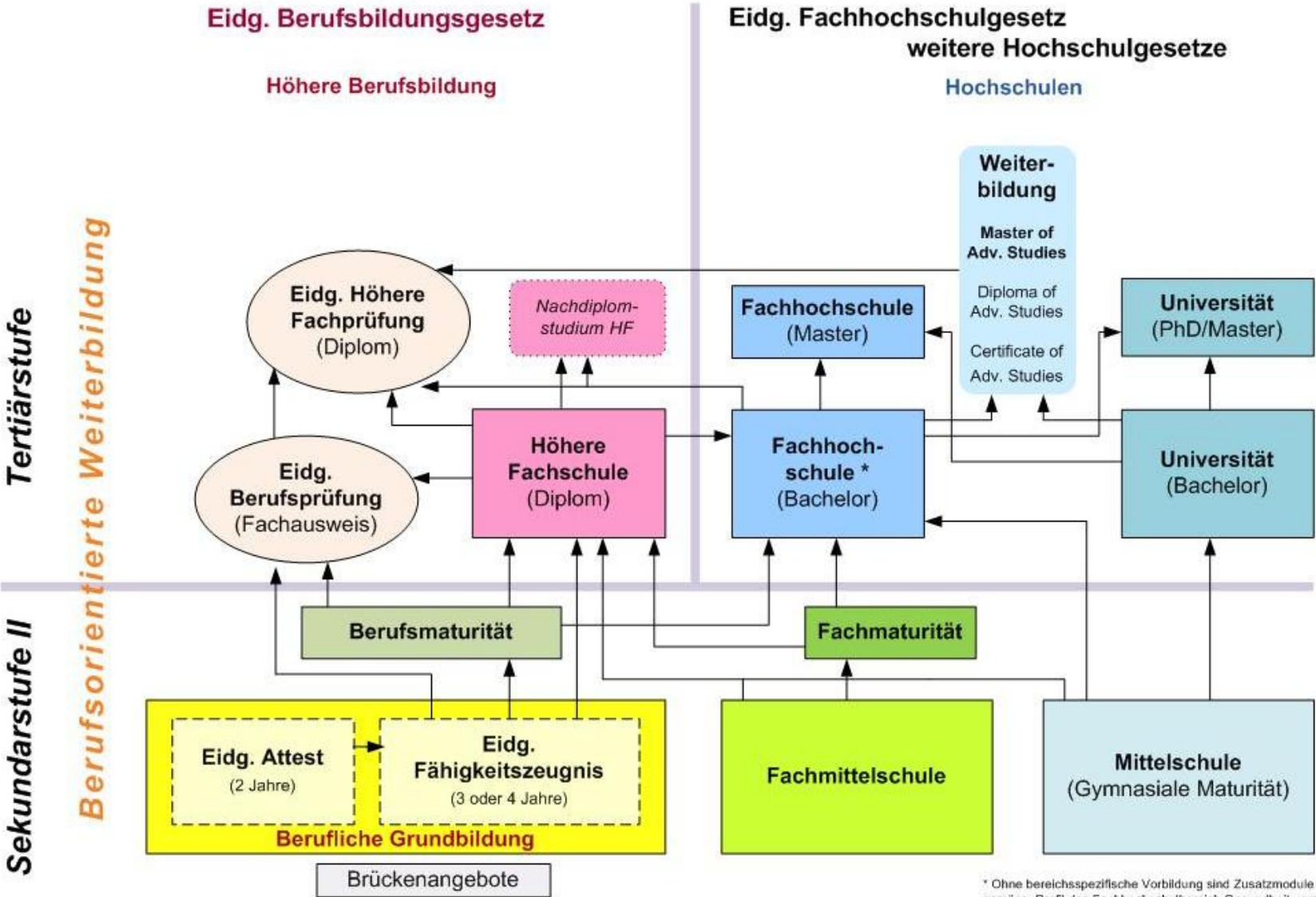
## 7 Informationsplattform über das gesamte Weiterbildungsangebot

Die Errichtung einer Informationsplattform über Weiterbildungsangebote im Gesundheitswesen ist wünschenswert. Der Umfang und die Art eines entsprechenden Gefässes sowie die Rollen der verschiedenen Akteure im Bewirtschaftungsprozess müssen jedoch vorgängig geklärt werden; dabei gilt es, die bestehenden Weiterbildungsinformationsplattformen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollten die Angebote aufgeführt sein, die im Zusammenhang mit den Prüfungsangeboten der OdASanté stehen.

## 8 Schweizerische Bildungssystematik im Gesundheitsbereich: graphische Darstellung

Die graphische Darstellung auf der folgenden Seite veranschaulicht das oben stehende:

- BP und HFP unterscheiden sich von den übrigen Bildungsgefässen insbesondere dadurch, dass die Prüfung selber und nicht der Weg zur Prüfung durch den Bund reglementiert ist. Die Zulassungsbedingungen zur Prüfung werden jedoch in jeder einzelnen Prüfungsordnung geregelt und ermöglichen einen hohen Reglementierungsgrad. Der erfolgreiche Abschluss von klar definierten Modulen und die berufliche Aktivität in einem bestimmten Bereich können z.B., nebst der Berufserfahrung und dem vorausgesetzten Titel, in der Prüfungsordnung als Zulassungsbedingungen verankert sein.
- Sowohl die HFP als auch die BP gehören zur Tertiärstufe B.
- Die BP steht Absolventen der Sekundarstufe II ebenso offen wie Berufsleuten mit anderer Vorbildung (Mindestvoraussetzung: Abschluss auf Sekundarstufe II). Die spezifischen Zulassungsbedingungen werden in der Prüfungsordnung festgehalten.
- Zubringer zur HFP sind Abschlüsse auf Tertiärstufe als Mindestvoraussetzung; es sind i.d.R. HF- oder FH-Abschlüsse; **einzig bei gewissen klar definierten HFP** könnte es sich beim minimal vorausgesetzten Abschluss auf Tertiärstufe um einen Fachausweis (BP-Abschluss) handeln (Siehe 5.1.2). Auch für die HFP werden die spezifischen Zulassungsbedingungen in der Prüfungsordnung festgehalten.



\* Ohne bereichsspezifische Vorbildung sind Zusatzmodule erforderlich, gemäss „Profil des Fachhochschulbereich Gesundheit vom 13.5.04, GDK“.